



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

2109/A.B.

16.019/3-I 6/75

zu **2127** /J.
 Präs. am **15. JULI 1975**

An den **Herrn Präsidenten des Nationalrats**

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Parlament

W i e n

zu Z. 2127/J-NR/1975

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Broesigke, Melter und Genossen, Z. 2127/J-NR/1975, betreffend die Auskunftspflicht gemäß § 42 Abs. 1 ASVG beantworte ich wie folgt:

Die Angelegenheiten der Rechtsanwälte fallen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz; dieses ist daher auch zur Vollziehung des § 9 RAO berufen, der den Rechtsanwälten Verschwiegenheit in den ihnen anvertrauten Angelegenheiten auferlegt. Im gegenständlichen Fall handelt es sich aber um die Beitragsprüfung durch die Krankenkasse nach dem ASVG, also um eine Angelegenheit der Sozialversicherung, die nach dem Bundesministerien-gesetz 1973 zur Zuständigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung gehört. Die Prüfung der Frage, inwiefern der § 9 RAO eine Einschränkung der umfassenden Pflicht nach § 42 ASVG, den Organen der

Sozialversicherung Einsicht in Geschäftsbücher und Belege zu gewähren, bewirkt, obliegt daher nicht dem Bundesministerium für Justiz.

Ich bitte um Verständnis dafür, daß ich mich im Hinblick auf das anhängige Verfahren- die Entscheidung liegt letzten Endes beim Verwaltungsgerichtshof- auch einer bloß mittelbaren Prüfung der Frage enthalten muß.

14. Juli 1975

Der Bundesminister:

